

Stimmberchtigte in der Klassenpflegschaft

Beitrag von „Entchen“ vom 11. November 2011 13:28

Hallo,

ich habe mal eine Frage bzgl. der Stimmberchtigung in der Klassenpflegschaft. Im Schulgesetz (NRW) habe ich leider "nur" gefunden, dass die Eltern Mitglieder der Klassenpflegschaft sind. In meiner Klasse gibt es den Fall, dass zu den Klassenpflegschaftssitzungen bzw. den Elternabenden von einem Kind immer die Großmutter erscheint anstelle der Mutter. Das Kind wird tagsüber auch schwerpunktmaßig von ihr betreut. Mit der Mutter haben wir aus beruflichen Gründen nur selten Kontakt (zum Verbleib des Vaters habe ich keine Informationen).

Meine Frage dazu: Ist diese Großmutter stimmberchtigt? Und wenn nicht, gibt es eine Möglichkeit, ihr das Stimmrecht zu geben (evtl. durch Vollmacht der Mutter oder Zustimmung der anderen Pflegschaftsmitglieder)?

Schonmal vielen Dank vorab! 

Beitrag von „Nenenra“ vom 11. November 2011 14:41

Wie wäre es denn mit diesem Absatz aus dem Schulgesetz zur Begriffseläuterung Eltern/Erziehungsberechtigte? Vielleicht hilft dir das weiter:

Zitat

§ 123

Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr
1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
 2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
 3. **an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das**

Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,

4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

Alles anzeigen

Edit:

Aus der Broschüre ["Einfach mitwirken - Elternmitwirkung in der Schule"](#) des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW:

Zitat

Eltern sind die für die Person des Kindes Sogeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den bzw. der oder dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.

Personensorgeberechtigte können z.B. auch die Großeltern, Pflegeeltern oder Heimeltern sein.

Beitrag von „emma28“ vom 11. November 2011 15:44

Wir hatten mal einen ähnlichen Fall an der Schule. Da hieß es, die Person darf am Elternabend teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt. Stimmberrechtigt wäre sie nur, wenn ihr das Sorgerecht dauerhaft von einem Vormundschaftsgericht o.ä. übertragen worden sei. Am Elternabend ginge es ja um langfristige Entscheidungen. Also können auch andere Eltern der Person kein Stimmrecht übertragen.

Geht es nur um die Information über die Leistungen/das Verhalten des Kindes in einem Elterngespräch, dann reicht die schriftliche Vollmacht des Erziehungsberechtigten aus, da es sich um eine kurzfristige "Vertretung" handelt.

Beitrag von „Trantor“ vom 11. November 2011 17:08

Wieder mal eine Frage zum Verständnis: Was ist denn eine Klassenpflegschaft?

Beitrag von „Entchen“ vom 11. November 2011 19:38

Vielen Dank für eure Antworten! 

§123 hab ich wohl überlesen  Aber das ist ja schon aufschlussreich. So kann die Großmutter dann ja wohl doch mitbestimmen, sofern die Mutter ihr schriftliches Einverständnis gibt.

Zu der Frage, was die Klassenpflegschaft ist, kann ich kurz §73 des Schulgesetzes zitieren.

Zitat

Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Also das, was man gerne auch schonmal als "Elternabend" bezeichnet.

Beitrag von „Orasa“ vom 11. November 2011 20:06

In NRW heißt das Klassenpflegschaft. Ist aber nix anderes als ein Elternabend, also ne Versammlung der Eltern einer Klasse in der der Klassenlehrer teilnimmt und den Abend führt.

Beitrag von „Ummon“ vom 12. November 2011 00:35

In BW auch.

Wahrscheinlich heißt es offiziell fast überall Klassenpflegschaft und wird ebenso fast überall im mündlichen Sprachgebrauch Elternabend genannt.

Beitrag von „emma28“ vom 12. November 2011 16:24

Zitat von Entchen

Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Information und Meinungsaustausch ist aber etwas anderes als das Stimmrecht! Zu klären wäre außerdem noch, ob sie sich zur Wahl des Elternvertreters aufstellen lassen könnte.

Wie bereits oben beschrieben - bei uns ging es auch um einen nahen Verwandten - und wurde von der Rechtsabteilung des Ministeriums - allerdings anderes Bundesland - so angegeben: Teilnehmen ja, Stimmen nein. In unserem Fall war das ein Glücksfall, dass es so war --> heißt für dich: Wenn die Großmutter "keinen Terz" macht ... wird sich da wohl niemand drum scheren.

Über die Wahlvorgänge auf Elternabenden gibt es meist Verwaltungsvorschriften, da müsste sich sowsas finden lassen.